



Pressemitteilung 3/2017

22.11.2017

Fall „Tatjana“ Gsell: Keine Wiederaufnahme des Verfahrens

Mit Beschluss vom 22. November 2017 hat das Amtsgericht Fürth die Wiederaufnahmeanträge der Verurteilten, Frau Tanja Gsell, und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in dem Verfahren gegen Frau Gsell verworfen. Dieses war durch Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 30. Juli 2004 rechtskräftig abgeschlossen worden. Das Gericht gelangte nunmehr nach eingehender Prüfung des komplexen Gesamtvorgangs zu der Einschätzung, dass der angegriffenen Verurteilung durch das Antragsvorbringen der Verurteilten Gsell und der Staatsanwaltschaft nicht die Grundlage entzogen werde. Für die Verwerfungsentscheidung war leitend, dass zum einen die Verurteilung der Täter Vasile R. und Ioan M. durch das Schwurgericht des Landgerichts Nürnberg-Fürth am 10. Dezember 2014 wegen besonders schweren Raubes mit Todesfolge die Tat, wegen der Frau Gsell verurteilt wurde, nicht ausschließt. Zum anderen könnten die sukzessive erfolgten Geständniswiderufe der damaligen Angeklagten Tanja Gsell, ihres früheren Mitangeklagten Stefan M. und des anderweitig angeklagten und verurteilten Ingo H. weder aus den Antragsbegründungen heraus noch unter Berücksichtigung der Feststellungen der Ausgangsgerichte hinlänglich nachvollzogen werden.

Zum bisherigen Verfahren:

Das Amtsgericht Nürnberg verurteilte Frau Tanja Gsell am 30. Juli 2004 wegen versuchten Versicherungsmissbrauchs, Vortäuschens einer Straftat und versuchten Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung. Ihren Mitangeklagten Stefan M. sprach es des versuchten Versicherungsmissbrauchs sowie des Vortäuschens einer Straftat schuldig und verhängte eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 3 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung. In der Berufungsinstanz sprach das Landgericht Nürnberg-Fürth Stefan M. am 11. Mai 2005 vom Vorwurf des Vortäuschens einer Straftat frei. Das Strafmaß für den versuchten Versicherungsmissbrauch wurde auf 8 Monate Freiheits-

strafe mit Strafaussetzung zur Bewährung reduziert. Die Revision gegen das Berufungsurteil blieb erfolglos. Velimir V. und Ingo H. verurteilte das Landgericht Nürnberg-Fürth am 25. August 2005 wegen versuchten gewerbsmäßigen Bandenbetrugs in Tateinheit mit Anstiftung zum Versicherungsmissbrauch unter Einbeziehung anderweitiger Strafen zu Gesamtfreiheitsstrafen von 5 Jahren 6 Monaten (Velimir V.) bzw. 2 Jahren 6 Monaten (Ingo H.). Das Urteil wurde hinsichtlich Velimir V. am Tag seines Erlasses, in Bezug auf Ingo H. nach Revisionsrücknahme rechtskräftig.

Gegenstand der vorgenannten Verurteilungen waren strafbare Handlungen der Beteiligten im Zusammenhang mit der letztlich gescheiterten Verschiebung eines Mercedes 500 SL der Antragstellerin Tanja Gsell ins Ausland. Nach den Feststellungen der erkennenden Richter traten Ingo H. und Velimir V. dabei als Mitglieder einer in Belgrad ansässigen Autoschieberbande auf, während Stefan M., ein damaliger Staatsanwalt und Jugendfreund von Tanja Gsell, bei der geplanten Übergabe des PKW als Mittelsmann vor Ort in Nürnberg fungierte, weil Tanja Gsell selbst sich in Marbella aufhielt. Besondere Brisanz erlangte der Fall dadurch, dass nahezu zeitgleich mit der im Raum stehenden Fahrzeugabholung, in der Villa Gsell, dem Standort des Autos, ein Überfall auf Tanja Gsells Ehemann, den Nürnberger Schönheitschirurgen Dr. Franz Gsell stattfand, an dessen Folgen er im weiteren Verlauf verstarb. Alle Beteiligten bis auf Stefan M., der von seinem vorgerichtlichen Geständnis alsbald abrückte, räumten ihre Mitwirkung an der beabsichtigten Autoverschiebung in ihren Prozessen ein. Als im Jahr 2014 vor dem Schwurgericht des Landgerichts Nürnberg-Fürth die Hauptverhandlung gegen die inzwischen ermittelten Verantwortlichen des Überfalls auf Dr. Franz Gsell, Vasile R. und Ioan M., durchgeführt wurde, zogen Tanja Gsell und Ingo H. ihre Geständnisse ebenso zurück. Sie begründeten diesen Schritt, wie schon seinerzeit Stefan M., damit, dass ihre früheren Einlassungen nur dazu gedient hätten, nicht für den Tod von Dr. Franz Gsell belangt zu werden.

Das Schwurgericht des Landgerichts Nürnberg-Fürth vertrat in seinem Urteil vom 10. Dezember 2014 gegen Vasile R. und Ioan M. die Auffassung, dass es sich bei den Schilderungen von Tanja Gsell und Ingo H. zum Versuch einer Fahrzeugübergabe im engen zeitlichen Kontext mit dem Überfall auf Dr. Franz Gsell zumindest in Teilbereichen um Schutzbehauptungen gehandelt haben dürfte. Stefan M. und Ingo H. haben vor diesem Hintergrund eine Wiederaufnahme der gegen sie gerichteten Strafverfahren beantragt. Die Anträge wurden durch Beschlüsse des Landgerichts Regensburg vom 22.12.2016 verworfen. Das Oberlandesgerichts Nürnberg hat mit Beschluss vom 31. August 2017 die sofortige Beschwerde des Stefan M. gegen die Entscheidung des Landgerichts Regensburg vom 22. Dezember 2016 verworfen.

Das Amtsgericht Fürth hatte nunmehr über die Wiederaufnahmeanträge der Verurteilten Gsell und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu entscheiden.

Tanja Gsell hat über ihre Verteidigerin die Wiederaufnahme des mit Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 30.07.2004 abgeschlossenen Verfahrens und ihren Freispruch ohne erneute Hauptverhandlung beantragt. Es lägen neue Beweismittel vor, nämlich die Aussagen von Vasile R. und Ioan M., die den Überfall auf Dr. Gsell gestanden haben. Außerdem hätten in der landgerichtlichen Verhandlung gegen diese die Verurteilte Gsell selbst und der Zeuge Stefan M. ihre früheren Angaben widerrufen. Auch Ingo H. habe im landgerichtlichen Verfahren seine bisherigen Angaben widerrufen. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat ebenfalls die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten der Verurteilten Gsell und deren Freispruch ohne erneute Hauptverhandlung beantragt.

Gründe der Verwerfung:

Trotz der übereinstimmenden Anträge von Verteidigung und Staatsanwaltschaft hatte das Amtsgericht Fürth eigenständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme erfüllt sind. Es hat diese Frage unter Berücksichtigung der in gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung anerkannten Auslegungsmaßstäbe verneint. Deren Kerngehalt lässt sich wie folgt zusammenfassen: Wird ein Wiederaufnahmegesuch, was hier der Fall ist, auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt, hat das Wiederaufnahmegericht zu entscheiden, ob die erforderliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass der zuvor erkennende Tatrichter die Tatfrage anders beurteilt hätte, wenn ihm die neuen Tatsachen und Beweismittel bekannt gewesen wären. Diese müssen also geeignet sein, die Freisprechung des Verurteilten zu begründen. Hierbei genügt es, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung zu begründen geeignet sind. Das Wiederaufnahmevorbringen ist als erheblich zu betrachten, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel geeignet sind, die das frühere Urteil tragenden Feststellungen des Gerichts zu erschüttern. Bei einem Geständniswiderruf müssen ein ernsthafter Beweggrund für das angeblich falsche Geständnis und ernsthafte Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des früheren Schuldbekenntnisses vorgebracht werden.

Das Amtsgericht Fürth weist in seinem Beschluss darauf hin, dass durch die Verurteilungen von Vasile R. und Ioan M. wegen des Überfalls auf den verstorbenen Dr. Gsell eine vorangegangene (fehlgeschlagene) Autoschieberei nicht ausgeschlos-

sen ist. Richtig sei zwar, dass aufgrund dieser rechtskräftigen Verurteilung feststeht, dass diese beiden Täter am 05.01.2003 in das Anwesen des verstorbenen Geschädigten Dr. Gsell eingedrungen sind, diverses Geld und diverse Gegenstände mitgenommen und dem Opfer die Verletzungen zugefügt haben, die letztlich zu dessen Tod geführt haben. Aufgrund des landgerichtlichen Urteils sei auch davon auszugehen, dass die neuen Ermittlungen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür erbracht haben, dass zwischen den Personen Gsell, Stefan M., Velimir V. und Ingo H. einerseits und Vasile R. und Ioan M. andererseits ein Zusammenhang besteht. Gleichwohl bedeute dies nicht, dass beide Tatkomplexe nicht hintereinander tatsächlich stattgefunden haben können.

Auch der jeweilige Widerruf der Geständnisse von Gsell, Stefan M. und Ingo H, sowie deren Einlassungen im Verfahren gegen Vasile R. und Ioan M. seien nicht geeignet, nachhaltige Zweifel an der früheren Verurteilung der Verurteilten Gsell zu wecken.

Das Einlassungsverhalten der genannten Personen sei nicht nachvollziehbar: Das Motiv für die früheren sich selbst belastenden Angaben der drei genannten Personen solle darin liegen, dass die Personen nicht für den Tod von Dr. Gsell zur Verantwortung gezogen werden wollten. Hieraus könne aber nicht darauf rückgeschlossen werden, dass es den Tatkomplex um die Verurteilte Gsell vom 05.01.2013 (Abholversuch des PKW's) nicht gegeben hat. Die Beurteilung des Tatkomplexes um die Verurteilte Gsell sei nicht Gegenstand des landgerichtlichen Verfahrens gewesen. Es gäbe im Übrigen eine Vielzahl von Beweisanzeichen, wie z.B. SMS-Kontakte der Verurteilten Gsell mit den Autoschiebern Ingo H. und Velimir V., die deutlich dafür sprechen, dass der Tatkomplex um die Verurteilte Gsell tatsächlich stattgefunden hat. Weder die Verurteilte Gsell, noch Stefan M. noch Ingo H. hätten sich, um sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Tod des Dr. Gsell zu entziehen, wahrheitswidrig des (versuchten) Versicherungsmisbrauchs bezichtigen müssen. Abzustreiten, am Tatort gewesen zu sein, wäre die naheliegendste und effektivste Einlassung gewesen.

Freudling

Richter am Amtsgericht

als weiterer aufsichtführender Richter

Pressesprecher